

## Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

### ELEKTROTECHNIK und INFORMATIONTECHNIK

#### an der Universität Duisburg-Essen

Vom 26. Juni 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

#### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Universität Duisburg-Essen vom 15. Februar 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 163 / Nr. 24), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 25. Mai 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 275 / Nr. 71), wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

- a. In § 6 werden nach dem Wort „Mentoring“ ein Komma und das Wort „Fachstudienberatung“ angefügt.
- b. Bei § 34 werden die Wörter „Geltungsbereich und“ gestrichen.

2. **§ 1 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

In Satz 2, Buchstabe g. werden die Wörter „einschließlich des Prüfungscode“ gestrichen.

3. **§ 5 Absatz 8** wird wie folgt neu gefasst:

„Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Studienpläne können eine Über- und Unterschreitung von 3 Credits vorsehen, sofern die Abweichung dort im folgenden Semester ausgeglichen wird.“

4. **§ 6** wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift wird nach dem Wort „Mentoring“ ein Komma und das Wort „Fachstudienberatung“ angefügt.
- b. Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.“

5. **§ 7** wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„Die Pflicht zur aktiven Teilnahme in der Lehrveranstaltung kann als Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 6 vorgesehen werden. Die Bedingungen an die aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Im Modulhandbuch sind die Form der Erbringung einer aktiven Teilnahme sowie ggf. Benotung und Gewichtung der Bewertung aufzunehmen.“

- b. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

6. **§ 8** wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, Satz 2 werden die Wörter „der Prüferin oder des Prüfers“ durch die Wörter „der oder des Lehrenden“ ersetzt.

7. **§ 10** wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- b. Der Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa. In Absatz 6 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder die stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.
- bb. In Absatz 6 werden die Wörter „oder im Umlaufverfahren durchführen“ gestrichen.
- c. In Absatz 7 werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 9 angefügt:  
 „Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“
- d. Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter“ durch die Wörter „einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
- 8. § 11** wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
 „Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studien-

gang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“

- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „sonstige“ durch die Wörter „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt.
- c. In Absatz 6 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:  
 „Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Absatz 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.“
- 9. In § 13 Absatz 1** werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:  
 „Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.“
- 10. § 14** wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa. Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:  
 „Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.“
- bb. Infolgedessen werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu den Sätzen 3 und 4.
- b. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- c. In Absatz 6 wird der folgende Satz 3 angefügt:  
 „Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei

der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein- Westfalen (DSG NRW).“

- d. In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen“ durch die Wörter „Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls“ ersetzt.

**11. § 19** wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Einzelfall“ ein Komma und die Wörter „insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen,“ eingefügt.
- b. In Absatz 8 werden die Wörter „Prüfungsausschuss in“ durch die Wörter „Bereich Prüfungswesen in jeweils“ ersetzt.
- c. Absatz 13 Satz 3 wird wie folgt berichtigt. Das Wort „mangelhaft“ wird durch die Wörter „nicht ausreichend“ ersetzt.
- d. Absatz 14 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer“ eingefügt.
  - bb. Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
 

„Der Zeitpunkt des Zugangs wird von der Prüferin und dem Prüfer unverzüglich bestätigt und den Studierenden durch den Bereich Prüfungswesen mitgeteilt.“
  - cc. Infolgedessen wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.

**12. In § 20 Absatz 2** werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 6 angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wiederholungsversuches schriftlich beim Bereich Prüfungswesen/dem Prüfungsausschuss einzulegen.“

**13. § 22** wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „eine“ eingefügt und die Wörter „das Vorliegen einer besonderen Situation im Sinne des § 23 Abs. 3 und Abs. 4“ durch die Wörter „Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.
- b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ das Komma und die Wörter „d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung“ und nach dem Wort „werden“ die Wörter „(Samstage gelten nicht als Werktage)“ gestrichen.
  - bb. Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 angefügt:
 

„Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktage) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.“
  - cc. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.
  - c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
 

„Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss.“
    - bb. Nach Satz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:
 

„Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder diejenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet.“
    - cc. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 5 und 6.

**14. § 23 Absatz 1 bis 4** wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Absatzes 2

fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägernte pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.“

15. In § 24 Absatz 2 wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Das endgültige Nichtbestehen einzelner Wahlpflichtmodule führt nicht zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung, so lange noch ausreichend Wahlpflichtmodule zur Verfügung stehen.“

16. § 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt.
- b. Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.“

17. § 29 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Der 7. Spiegelpunkt wird gestrichen.
- (2) Im neuen 7. Spiegelpunkt werden die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ gestrichen.
- (3) Im neuen 9. Spiegelpunkt wird das Wort „Unterschriften“ durch das Wort „Unterschrift“ ersetzt.

bb. In Satz 3 werden das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ und die Wörter „erstellt werden“ durch das Wort „ausgegeben“ ersetzt.

cc. Nach Satz 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 4 wird gestrichen.

bb. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

18. § 32 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.“

19. § 34 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift werden die Wörter „Geltungsbereich und“ gestrichen.

20. Die Anlage: Studienplan für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte

neue Fassung ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen vom 29.06.2022 und vom 14.12.2022 und vom 03.05.2023.

#### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 26. Juni 2023

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

Anlage: Studienplan für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

Abschnitt a.: Pflichtbereich

Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung in-)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss		ECTS pro Teilprüfung
									Studienleistung	Prüfungsleistung	
Mathematik 1 (für Ingenieure)	P	8	1	Mathematik 1 (für Ingenieure)	P	Vorlesung	4	keine		Klausur	
						Übung	2				
Einführung in die Mechanik	P	5	1	Einführung in die Mechanik	P	Vorlesung	3	keine		Klausur	
						Übung	1				
Einführung in die Werkstoffe	P	5	1	Einführung in die Werkstoffe	P	Vorlesung	2	keine		Klausur	
						Übung	2				
Experimental-Elektrotechnik	P	4	1	Experimental-Elektrotechnik	P	Vorlesung	2	keine		Klausur	
						Übung	1				
Grundlagen der technischen Informatik	P	5	1	Grundlagen der technischen Informatik	P	Vorlesung	2	keine		Klausur	4
						Übung	1				
						Praktikum	1	Anwesenheitspflicht	Erfolgreiche Teilnahme	1	

<b>Erstsemesterworkshop (B-EIT)</b>	P	1	1	Erstsemesterworkshop (B-EIT)	P	Praktikum	1	Anwesenheitspflicht	Erfolgreiche Teilnahme		
<b>Mathematik 2 (für Ingenieure)</b>	P	7	2	Mathematik 2 (für Ingenieure)	P	Vorlesung	4	keine		Klausur	
						Übung	2				
<b>Physik für Ingenieure</b>	P	5	2	Physik für Ingenieure	P	Vorlesung	2	keine		Klausur	4
						Übung	1				
						Praktikum	1	Anwesenheitspflicht	Erfolgreiche Teilnahme		1
<b>Festkörperelektronik</b>	P	5	2	Festkörperelektronik	P	Vorlesung	3	keine		Klausur	
						Übung	1				
<b>Elektrische Netzwerke</b>	P	7	2	Elektrische Netzwerke	P	Vorlesung	3	keine		Klausur	
						Übung	2				
<b>Procedural Programming</b>	P	3	2	Procedural Programming	P	Vorlesung	1	keine	Erfolgreiche Teilnahme [Englisch]		
						Übung	1				
						Praktikum	1	Anwesenheitspflicht			
<b>Basispraktikum (B-EIT)</b>	P	2	2	Basispraktikum (B-EIT)	P	Praktikum	2	Anwesenheitspflicht	Erfolgreiche Teilnahme		
<b>Mathematik E3</b>	P	6	3	Mathematik E3	P	Vorlesung	3	keine		Klausur	
						Übung	2				
<b>Theorie linearer Systeme</b>	P	5	3	Theorie linearer Systeme	P	Vorlesung	2	keine		Klausur	4
						Übung	2				
						Praktikum	1	Anwesenheitspflicht	Erfolgreiche Teilnahme		1
<b>Elektronische Bauelemente</b>	P	4	3	Elektronische Bauelemente	P	Vorlesung	2	keine		Klausur	
						Übung	1				

<b>Elektrische und magnetische Felder</b>	P	7	3	Elektrische und magnetische Felder	P	Vorlesung	3	keine		Klausur	
						Übung	2				
<b>Grundlagen der elektrischen Energietechnik</b>	P	4	3	Grundlagen der elektrischen Energietechnik	P	Vorlesung	2	keine		Klausur	
						Übung	1				
<b>Nachrichtentechnik</b>	P	5	4	Nachrichtentechnik	P	Vorlesung	2	keine		Klausur	
						Übung	2				
<b>Regelungstechnik</b>	P	5	4	Regelungstechnik	P	Vorlesung	2	keine		Klausur	
						Übung	2				
<b>Grundlagen elektronischer Schaltungen</b>	P	4	4	Grundlagen elektronischer Schaltungen	P	Vorlesung	2	keine		Klausur	
						Übung	1				
<b>Technischer Wahlpflichtbereich (B-EIT)</b>	P	32	4, 5, 6	Module aus dem Katalog "Technischer Wahlpflichtbereich Bachelor-EIT" gemäß Abschnitt b. Auf den Seiten des Studiengangs sind als Leitfaden bei der Fächerauswahl auch Empfehlungen für unterschiedliche fachliche Schwerpunkte angegeben.			nach Maßgabe der Angaben in VDB			Prüfung nach Maßgabe der Angaben im Abschnitt b.	
<b>Wahlpflichtpraktikum (B-EIT)</b>	P	4	4, 5	Module aus dem Katalog "Wahlpflichtpraktikum" gemäß Abschnitt b.	P	Praktikum		„Basispraktikum“ bestanden, Anwesenheitspflicht	Erfolgreiche Teilnahme nach Maßgabe der Angaben im Abschnitt b.		
<b>Elektrotechnik Praktikum</b>	P	1	4	Elektrotechnik Praktikum Teil 1	P	Praktikum	1	„Basispraktikum“ bestanden, Anwesenheitspflicht	Erfolgreiche Teilnahme		1
		1	5	Elektrotechnik Praktikum Teil 2			1				1



<b>Bachelorprojekt (B-EIT)</b>	P	9	5	Projektarbeit	P	Projekt	5	keine		Dokumentation, Präsentation	
				Kolloquium zur Projektarbeit	P	Kolloquium	2	keine			
<b>E1: Schlüsselqualifikationen</b>	P	3	1,3,4	Nichttechnisches Wahlpflichtfach: Veranstaltungen des IOS im E1 Bereich im Umfang von 3 ECTS.				in Sprachkursen: Anwesenheitspflicht <sup>2</sup> ; sonst nach Maßgabe der Angaben auf den Seiten des IOS/in LSF		Prüfung nach Maßgabe der Angaben auf den Seiten des IOS/in LSF	
<b>E2: Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums</b>	P	12	6	Industriepraktikum	P	Externes Praktikum	12	keine	Erfolgreiche Teilnahme gemäß PO §21		
<b>E3: Studium Liberale</b>	P	6	1,3,4	Veranstaltungen der Universität Duisburg-Essen / RuhrCampus <sup>2</sup> im Umfang von 6 ECTS				nach Maßgabe des Veranstalters		Prüfung nach Maßgabe des Veranstalters	
<b>Bachelorarbeit</b>	P	12	6	Bachelorarbeit			12	keine, für Zulassungsvoraussetzungen zur Anmeldung siehe PO §19 Abs. 2		Bachelorarbeit, Präsentation	12
		3	6	Kolloquium zur Bachelorarbeit (zugehörig zu E1)	P	Kolloquium	2	keine, für den Zeitraum siehe PO §9 Abs. 2			3

**Abschnitt b.: Wahlpflichtbereich**

Katalog	Modul	Lehrveranstaltung/Prüfung	CP	V	Ü	P	S	Prüfungsart
<b>Technischer Wahlpflichtbereich EIT -Bachelor Katalog B-TWP</b>	Analog Filters	Analog Filters	3	2	1			Klausur
	Computergestützte Ingenieurmathematik	Computergestützte Ingenieurmathematik	1	1				Klausur
		Computergestützte Ingenieurmathematik - Praktikum	3			2		Aktive Teilnahme, Präsentation
	Digitale Regelung	Digitale Regelung	4	2	1			Klausur
	Einführung in die Nanotechnologie	Einführung in die Nanotechnologie	4	2	1			Klausur
	Elektrische Energieversorgungssysteme	Elektrische Energieversorgungssysteme	4	2	1			Klausur
	Elektrische Maschinen	Elektrische Maschinen	3	2	1			Klausur
	Elektrische Messtechnik	Elektrische Messtechnik	4	2	1			Klausur
	Grundlagen der Bildverarbeitung	Grundlagen der Bildverarbeitung	5	2	2			Klausur, Mündliche Prüfung
	Introduction to Electromagnetic Compatibility	Introduction to Electromagnetic Compatibility	4	2	1			Klausur
	Logical Design of Digital Systems	Logical Design of Digital Systems	4	2	1			Klausur
	Medizinische Messtechnik	Medizinische Messtechnik	4	2	1			Klausur
	Microwave and RF-Technology	Microwave and RF-Technology	4	2	1			Klausur
	Quantenkommunikation	Quantenkommunikation	4	2	1			Klausur
	Moderne elektrische Energieversorgung	Moderne elektrische Energieversorgung	3	2			1	Klausur
	Optische Übertragungstechnik	Optische Übertragungstechnik	4	2	1			Klausur
	Optoelektronik	Optoelektronik	4	2	1			Klausur
Struktur von Mikrorechnern	Struktur von Mikrorechnern	4	2	1			Klausur, Mündliche Prüfung	
Technische Darstellung	Technische Darstellung	5	2	2			Klausur	
<b>Wahlpflichtpraktikum</b>	Automatisierungstechnik Praktikum	Automatisierungstechnik Praktikum	1			1		Antestat, Versuchsdurchführung
	Electronic Workshop for Students	Electronic Workshop for Students	1			1		Entwicklung verschiedener standardisierter elektronischer Schaltungen
	Elektrische Messtechnik Praktikum	Elektrische Messtechnik Praktikum	2			2		Antestat, Versuchsdurchführung
	Elektronik und Hf-Technik Praktikum	Elektronik und Hf-Technik Praktikum	2			2		Antestat, Versuchsdurchführung
	Energietechnik Praktikum	Energietechnik Praktikum	2			2		Antestat, Versuchsdurchführung
	Optoelektronik Praktikum	Optoelektronik Praktikum	2			2		Antestat, Versuchsdurchführung

	Regelungstechnik EIT Praktikum	Regelungstechnik EIT Praktikum	1		1	Antestat, Versuchsdurchführung
	Struktur von Mikrorechnern Praktikum	Struktur von Mikrorechnern Praktikum	2		1	Antestat, Versuchsdurchführung

